

Antrages des geehrten Abgeordneten einverstanden; nur scheint mir die Fassung etwas zu eng zu sein. Theils die Erwähnung nur eines Landestheiles, theils die Bezeichnung einer bestimmten Regierung, mit welcher unsere hohe Staatsregierung sich in Berührung setzen möge, scheinen mir nicht ganz angemessen, und deshalb habe ich mir erlaubt, ein anderes Amendement zu stellen, was etwas weiter geht, und folgendermaßen lautet: „An die hohe Staatsregierung die Bitte zu richten, in Erwägung zu nehmen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen lassen, aus welchen diesen Landestheilen dieses Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleichstellen oder doch nähern.“ Ich frage den geehrten Abg. Braun, ob er sich vielleicht damit vereinigen würde?

Abg. Braun: Da durch dieses vorgetragene Amendement derselbe Zweck erreicht wird, den ich beabsichtigte, und wie ich gern anerkenne, noch vollständiger erreicht wird, als durch das meinige, so schließe ich mich demselben an.

Präsident D. Haase: Ich bringe diesen veränderten Antrag zur Unterstützung. Er lautet so: „An die hohe Staatsregierung die Bitte zu richten, in Erwägung zu nehmen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen lassen, aus welchen diesen Landestheilen dieses Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleichstellen oder doch nähern.“ Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Wird ausreichend unterstützt. —

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob Jemand über diesen Antrag zu sprechen wünscht. Wenn dies nicht ist, so werde ich eine Frage auf Annahme desselben stellen, und frage: nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Wird einstimmig angenommen. —

Im Berichte heißt es nun:

Tritt die Kammer dieser Ansicht bei, so folgt dann bei §. 7, wo die erste Kammer gleichfalls sich für den Gesetzentwurf erklärt hat, von selbst, daß die diesseitige Kammer auch hier ihren früheren Beschluß, der sich auf die Gleichheit der Salzpreise gründet, während der Gesetzentwurf auf die Verschiedenheit der Preise bei den einzelnen Niederlagen Rücksicht genommen wissen will, aufrecht zu erhalten hat.

Referent Todt: Was von der Deputation zu §. 7 bemerkt worden ist, erlediget sich nunmehr durch den Beschluß, den die Kammer so eben bei §. 5 gefaßt hat.

Präsident D. Haase: Es wird nun nach Annahme der §. 5 eine Frage auf Annahme der §. 7 mit Veränderung der Summe von 2 in 4 Gr. zu stellen sein, und wenn man dies genehmigt, so frage ich: wird die §. 7 des Gesetzentwurfs mit der veränderten Summe von 4 statt — 2 Gr. — angenommen? — Wird einstimmig angenommen. —

Im Berichte heißt es:

§. 9. Da bei einigen wenigen Niederlagen des Landes noch der Viehverkauf ausgeübt wird, man es aber nicht hat passend finden wollen, daß der Staatsfiscus als Detailkrämer mit einem städtischen Gewerbe in Concurrnz trete, auch dem Anführen zu Folge ein wirklicher Nutzen für den Ersteren dadurch nicht erlangt, die angestellten Beamten vielmehr leicht zu Anomalien verleitet werden, dagegen nach der in jenseitiger Kammer abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungskommissar eine Abänderung hierunter nicht sofort zu ermöglichen ist; so soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer ein Antrag in die Schrift aufgenommen werden, dahin gerichtet:

die Staatsregierung möge prüfen, ob und inwieweit es zweckmäßig sei, den Viehverkauf ganz aufzugeben.

Die Deputation findet einen Antrag dieser Art ganz zweckmäßig, und schlägt daher vor, die diesseitige Kammer wolle ihn auch zu dem Ihrigen machen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation den verlesenen Antrag zu dem Ihrigen machen? — Einstimmig Ja. —

§. 10. Die von der zweiten Kammer angenommene neue Fassung dieser §. (s. S. 119 des jenseitigen Deputationsberichts) hat auch die Billigung der ersten Kammer erlangt. Dieselbe hat jedoch beschlossen, um deutlicher auszudrücken, daß es lediglich in den freien Willen des Privilegirten gestellt sein soll, ob er ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschanks bleiben wolle, nach den Worten im zweiten Satze:

„des Salzschanks verbleiben“
das Wörtchen
„wollen“

einzuschließen, und die Deputation findet es unbedenklich, der ersten Kammer hierin gleichfalls beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer hierin der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja. —

§. 16. Nach dem früheren Beschlusse zu dieser §. hatte man, um in Bezug auf die bei Publication des vorliegenden Gesetzes bereits abgeschlossenen Salzpachtcontracte keine Differenzen aufkommen zu lassen, einen Antrag in die Schrift aufzunehmen beschlossen, demgemäß die künftige Ausführungsverordnung dahin Bestimmung treffen sollte, daß alle derartigen Contracte, wenn sie nicht schon früher abliefen, mit dem Schlusse des Monats December 1840 erlöschen, etwaige Schadenersprüche derjenigen Salzschanpächter aber, deren Contracte noch über jenen Zeitraum hinausliefen, dadurch beseitigt werden sollten, daß dergleichen Pächtern die in Abschnitt II. des Gesetzes ausgeworfene Entschädigung auf die noch übrige Dauer ihrer Contractzeit überwiesen werde.

Die erste Kammer hat auch hierin eine andere Meinung aufgestellt und dem diesseitigen Beschlusse aus formellen und materiellen Gründen nicht beigepflichtet; das Erstere, weil die zu treffende Bestimmung in das Gesetz gehöre, das Letztere, weil nicht den Privilegirten, sondern nur die Staatskasse die Entschädigung treffen, und Ersterem das Recht, die einmal zugeständene Entschädigung zu beziehen, nicht genommen werden könne. Man hat daher zur §. selbst folgenden Zusatz gemacht:

„Die über das Jahr 1840 hinausgehenden Salzpachtcontracte erlöschen ult. December gedachten Jahres; es ist